jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1977/9/13 0088/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1977

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §163;
BAO §184 Abs3;

1. BAO § 163 heute
2. BAO § 163 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
3. BAO § 163 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
4. BAO § 163 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2006

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Für die Verwerfung einer formell ordnungsmäßigen Buchhaltung reicht der bloße Hinweis, daß der für die private Lebensführung ausgewiesene Betrag als "zu wenig" erscheint, ohne hiefür eine nähere Begründung zu geben, ebensowenig aus, wie eine nicht einmal 1 Prozent der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage

betragende, im Rahmen einer Umsatzverprobung errechnete Umsatzdifferenz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1977000088.X01

Im RIS seit

13.09.1977

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at